

ENTGELTORDNUNG

für die gemeindliche Kindertageseinrichtung Kindergarten St. Gallus

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergatz erlässt mit Beschluss vom 05.11.2012 für die gemeindliche Kindertageseinrichtung Kindergarten St. Gallus folgende

Entgeltordnung:

§ 1 – Entgelterhebung

Die Gemeinde Hergatz erhebt für die Benützung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Kindergarten St. Gallus nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Bay KiBiG) ein Kinderbetreuungsentgelt nach dieser privatrechtlichen Entgeltordnung. Das Entgelt wird entsprechend der verbindlichen Buchung für das ganze Kinderbetreuungsjahr erhoben (z.B. 01.09 – 31.08).

§ 2 – Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der erstmaligen Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Das Entgelt wird erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung und entsteht im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Das Entgelt im Sinne von § 4 ist jeweils bis zum 15. Tag eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Hergatz eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Entgeltpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 – Entgelthöhe und Ermäßigung

- (1) Das Kinderbetreuungsentgelt setzt sich zusammen aus Buchungsentgelt, Spiel- und Getränkegeld sowie Verpflegungsgeld.
- (2) Die Höhe des Buchungsentgelts richtet sich nach der Dauer des regelmäßigen Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Hergatz vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird; die Hol- und Bring-Zeiten sind darin enthalten. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Es gilt dabei eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich mehr als 4 bis 5 Stunden. Wird die gebuchte Zeit regelmäßig überzogen, behält sich die Gemeinde Hergatz vor, das nächsthöhere Entgelt zu verlangen. Es besteht kein Anspruch auf Entgeltrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. Umbuchungen sind im laufenden Kindergartenjahr nur in den nächst höheren Bereich möglich, wenn entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

Buchungsentgelt:

Das Buchungsentgelt beträgt entsprechend den Buchungszeiten je Kalendermonat:

für Kindergartenkinder (3-6 Jahre) im Kindergarten:

| | 1. Kind | für das 2. und jedes weitere, das den Kindergarten gleichzeitig besucht | ab dem 4. Kind und jedes weitere Kind, das den Kindergarten besucht oder in der Familie lebt |
|-------------------|-----------------|--|---|
| von 4 bis 5 Std. | 75,00 € | 60,00 € | Frei |
| von 5 bis 6 Std. | 80,00 € | 63,00 € | Frei |
| von 6 bis 7 Std. | 85,00 € | 66,00 € | Frei |
| von 7 bis 8 Std. | 90,00 € | 69,00 € | Frei |
| von 8 bis 9 Std. | 95,00 € | 72,00 € | Frei |
| von 9 bis 10 Std. | 100,00 € | 75,00 € | Frei |

Die Gebührenfreiheit für das 4. und jedes weitere Kind in einer Familie erfolgt unter der Voraussetzung, dass für alle Kinder noch Kindergeld bezogen wird.

- (3) Spielgeld und Getränkegeld:

Zum Buchungsentgelt wird zusätzlich für Spiel- und Bastelmaterial sowie für Getränke und zur Gestaltung von Festen und Feiern ein monatliches Entgelt erhoben für das 1. Kind 3,00 € und für jedes weitere Kind, das den Kindergarten gleichzeitig besucht 2,00 €. Eine Anpassung zu Beginn des Kindergartenjahres ist möglich.

Die Erhebung erfolgt jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres durch das Kindergartenpersonal.

- (4) Verpflegungsentgelt:

Mittagessen pro Tag 2,80 €; darin sind 0,20 € Getränkegeld enthalten.

Die Höhe des Verpflegungsentgelts richtet sich nach den Essenspreisen des Lieferanten.

- (5) Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die volle Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid) beizufügen. Der Antrag samt Nachweis ist beim Kreisjugendamt einzureichen.

§ 5 – Auskunftspflichten

Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Hergatz die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu geben. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 4 Abs. 2 und 5).

§ 6 – Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 1. September 2008 tritt außer Kraft.

Hergatz, 6. November 2012

Uwe Giebl
1. Bürgermeister